

Beschluß

Hans OLG Bremen, § 13 GKG

Streitwertfestsetzung in Unterhaltssachen

Der Differenzbetrag zwischen dem vollen Unterhaltsanspruch und der freiwillig erbrachten Unterhaltsleistung ist für die Streitwertberechnung lediglich dann maßgebend, wenn nur die Titulierung dieses Differenzbetrages verlangt wird.

Beschluß des Hans OLG Bremen v. 26.11.86 – 5 WF223/86

Aus dem Sachverhalt:

Das Familiengericht hat den Wert des Streitgegenstandes festgesetzt, indem es den Jahresbetrag der verlangten laufenden Unterhaltsleistungen nur in Höhe der Differenz zwischen den geltend gemachten Unterhaltsbeträgen und den freiwillig gezahlten angesetzt hat. Der gestellte Klagantrag lautete insoweit auf Zahlung von ... „insgesamt DM 2.433,- abzüglich freiwillig geleisteter derzeit DM 2.100,-“. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, die eine höhere Festsetzung begehrt, weil der Klagantrag auf vollständige Titulierung des gesamten Anspruchs gerichtet gewesen sei.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist begründet. Für die Streitwertfestsetzung ist das Klagbegehren maßgebend, das sich in erster Linie aus dem Klagantrag, ggf. in Auslegung durch die Klagbegründung, ergibt. Festzustellen ist deshalb, welchen Anspruch der Kläger tituliert wissen möchte. Es kommt also auch dann auf den zum Zwecke der Titulierung geforderten Betrag an, wenn der Beklagte bereits laufend einen Teilbetrag freiwillig zahlt. Soll der volle Anspruch tituliert werden, bestimmt sich danach der Streitwert. Der Differenzbetrag zwischen vollem Anspruch und freiwilliger Leistung ist für die Streitwertberechnung lediglich dann maßgebend, wenn nur Titulierung dieses Differenzbetrages verlangt wird (vgl. Schneider, Streitwert, 7. Aufl., Stichwort „Unterhalt“ Ziff. 4 und 5 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall wurde für die Klägerin volle Titulierung des gesamten Unterhaltes der Klägerin selbst und ihrer Kinder verlangt. Der Zusatz ... „abzüglich freiwillig geleisteter derzeit DM 2.100,-“ besagt nur, daß die Klägerin eine künftige Weiterzahlung des geringeren Unterhaltsbetrages gegen sich als Erfüllung gelten lassen und einer dann künftig eintretenden Hauptsachenerledigung Rechnung tragen wollte. Hätte die Klägerin nur Titulierung der freiwillig nicht gezahlten Spitzenbeträge verlangen wollen, hätte sie mit ihrer Klage Zahlung „von insgesamt DM 333,- mtl. über freiwillig geleistete DM 2.100,- hinaus“ unter Angabe der Einzelaufteilung verlangen müssen. Da die Klägerin Letzteres nicht getan, sondern ausweislich des Klagantrages volle Titulierung verlangt hat, errechnet sich der Streitwert trotz freiwilliger Teilleistungen nach der vollen Anspruchshöhe. Diese Grundsätze für die Streitwertberechnung entsprechen auch ständiger Praxis des beschließenden Senats (vgl. Beschlüsse vom 30.5.78 WF 38/78 und vom 7.6.78 WF 71/78 in OLG-Leitsatzkartei zu § 17 GKG).

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Buchbesprechung

Irmgard Rode/Siegfried Scheld: Sozialprognose bei Tötungsdelikten – eine empirische Studie

Berlin Heidelberg (Springer Vlg.) 1986, DM 38,-

Unter dem Titel „Sozialprognose bei Tötungsdelikten“ ist vor kurzem eine empirische Untersuchung von Prof. Irmgard Rode und Siegfried Scheld erschienen. Für ihre Studie haben die beiden Psychologen 870 Tötungsurteile aus den Jahren 1969 und 1981 nach sozialen und psychologischen Kriterien statistisch ausgewertet, darunter 108 Delikte, die Tötungen im Rückfall betreffen. Die statistischen Daten werden durch 14 ausführlich beschriebene Beispielsfälle ergänzt. Ziel der Studie war es, „nachvollziehbare Prognosekriterien zu entwickeln, mit deren Hilfe die Rückfallgefahr bei Personen mit Tötungsdelikten eingeschätzt werden kann“ (S. 89). Hierzu haben die Autoren in ihrem Buch „Prognosekriterien und eine Prognosetypologie“ entwickelt, die „im konkreten Fall das kalkulierbare Risiko verringern sollen“ (S. 91). Geleitet wurden sie nach eigenen Angaben von dem Eindruck, „daß die Mehrzahl der Personen mit Tötungsdelikten weder zu ihrer Resozialisierung noch zur Sicherheit der Bevölkerung für eine lange Zeit, manchmal lebenslanglich, inhaftiert werden müßte“ (S. 1).

Herausgekommen ist eine (zu!) einfache Prognosetypologie. Ungünstig sind: benachteiligte berufliche Situation, belastete soziale Vorgeschichte, spezifische Vorstrafen, geringer Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer, schwere Persönlichkeitsstörungen, Suizidversuche, Alkohol- bzw. Drogeneinfluß zur Tatzeit, sexuelle Deviationen, rationale Tatplanung (unter Vorbehalt). Mit günstigen Prognosen haben dagegen Konflikt- und Affekttäter zu rechnen. Bei mir hat die von Rode und Scheld angebotene „Prognosetypologie“ mehr Zweifel an Prognoseentscheidungen geweckt als beseitigt. Eine Gefahr, die die Autoren sehr wohl sehen. Gekoppelt mit der (unverantwortlich) reißerischen Ankündigung des Verlages allerdings, das Buch vermittele „Psychiatern, Psychologen, Juristen und Politikern umfassende Entscheidungshilfen für ihre tägliche Arbeit“ (Covertext), wirkt die Warnung der Autoren, „daß nur nach eingehender sachverständiger Prüfung der für die Tötungshandlung entscheidenden Faktoren eine prognostische Aussage zulässig ist“ (S. 90), als wollten sie einen Großbrand mit Zahnputzbechern voll Wasser bekämpfen. Da, wo der Springer-Verlag umfassende Entscheidungshilfen für (nahezu) jedermann verspricht, rächt sich am meisten, daß sich die Autoren an keiner Stelle ihres Buches die Frage stellen, ob Prognosen überhaupt möglich sind.

Bedauerlich unklar bleiben sie auch bei ihrer Antwort auf die Frage, worauf sich ihre Prognose genau richtet. Als Ziele der Prognose finden sich die „Rückfallgefahr“ (S. 89), die wohl „Tötungsdelikte im Rückfall“ meint (S. 7), die „Gefährlichkeit des Täters“ (S. 40) oder auch „neue mögliche Aggressionshandlungen“ (S. 32). Ich hätte mir von einer